OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602814/2/Bi

Datum:
Linz, 21. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M S, vom 12. Dezember 2018 gegen die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. November 2018, VerkR96-26471-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 verhängte Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 1000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf eine Woche herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 100 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 6. Dezember 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 98a Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 2000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 28. September 2018, 14.20 Uhr, im Gemeindegebiet Ansfelden, BUK Ansfelden, auf der A1 bei km 168,000, in Fahrtrichtung Wien den Pkw x, ein Kraftfahrzeug, an welchem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. Ausschließlich gegen die Strafhöhe hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, aufgrund der Sorgepflicht für 3 – namentlich genannte – Kinder (2010, 2012 und 2017 geboren) und seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Hauskredits erhebe er Beschwerde gegen die Höhe der mit 2200 Euro festgesetzten Strafe und ersuche höflichst um Reduktion.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 9167 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses die bereits vom Bf mit Schreiben vom 6. November 2018 bekanntgegebenen Sorgepflichten für drei Kinder und die Rückzahlung des Hauskredits berücksichtigt; der Schätzung des Einkommens auf 1800 netto monatlich hat der Bf nicht widersprochen.

Bei der belangten Behörde scheinen keine Verwaltungsvormerkungen auf, sodass die bisherige Unbescholtenheit als Milderungsgrund zu werten ist; erschwerend war kein Umstand. Im Straferkenntnis wurde dazu nichts ausgeführt.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit von Überschreitungen erlaubter Höchstgeschwindigkeiten mittels technischer Systeme. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die effiziente Verfolgung und Bestrafung von Lenkern, die sich nicht nur nicht an Geschwindigkeitsregelungen halten, sondern noch zusätzlich die von Straßenaufsichtsorganen vorzunehmende technische Messung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch gezielte Störung der Messgeräte von vornherein unterbinden, sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt bzw hintangehalten werden können und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei geht es nicht nur um die Bezahlung vergleichsweise niedriger – im Verhältnis zu den Kfz-Kategorien, in die derartige Geräte „normalerweise“ verbaut sind, gesehen – Geldbeträge sondern um die gezielte Verhinderung von geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfällen mit niemandem zumutbaren Folgen.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (x abgerufen am 15. Jänner 2019) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2018 400 Menschen tödlich. Eine der vermutlichen Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 24,4 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.
Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG)

an, die – je nach Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ganz gezielt beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde mit dem Antrag auf Herabsetzung der Strafe zu sehen.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 98a Abs 1 KFG 1967 genügt bereits das bloße Lenken des mit einem Radar- oder Laserblocker ausgerüsteten Kraftfahrzeuges durch den Bf, wobei ihm als Lenker das Mitführen solcher Geräte selbstverständlich zurechenbar ist, auch wenn der Einbau in das Firmenfahrzeug nicht von ihm veranlasst wurde.
Geringes Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt damit nicht vor, weil sich der Bf als Lenker, dem dies sehr wohl zumutbar ist, im Sinne des § 102 Abs 1 KFG vor dessen Inbetriebnahme davon überzeugen muss, dass es den Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, entspricht – die seit 14. Jänner 2017 geltende Bestimmung des § 98a KFG 1967 verbietet sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer das Anbringen und das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an bzw in Kraftfahrzeugen.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Damit war der nicht berücksichtigte Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit im Bezirk der belangten Behörde als Grundlage für eine Strafherabsetzung heranzuziehen. Zu bemerken ist, dass die belangte Behörde zwar die Sorgepflichten für drei Kinder angeführt, die Strafe aber laut der Empfehlung des Amtes der OÖ Landesregierung – Abt. Verkehr belassen und damit

die Sorgepflichten nicht berücksichtigt hat. Schon deshalb ist eine Strafherabsetzung gerechtfertigt.

Die nunmehr nach der Bestimmung des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt angesichts des allerdings hohen Unrechts- und Schuldgehalts der Übertretung im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und soll den Bf, dem es zwar nicht zusteht, in ihm überlassene Firmenfahrzeuge eingebaute Radar- oder Laserblocker von sich aus zu entfernen, der jedoch sehr wohl in der Lage ist, seinem Arbeitgeber entsprechend nahezulegen, ihn keiner Strafbarkeit auszusetzen, in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anhalten.
Dem Bf steht es frei, bei der belangten Behörde gegen Nachweis seines tatsächlichen Einkommens um die Möglichkeit der Bezahlung der Geldstrafe in Teilbeträgen anzusuchen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Herabsetzung des 10%igen Beitrages zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger